

Az.: \_\_\_\_\_

BESCHLUSSVORLAGE NR.

**58-2022**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss Soziales	11.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	0	5	0
Ausschuss Soziales	27.02.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	1	5	1
Stadtrat	09.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16	1	14	1
Stadtrat	07.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17	0	0	0

GEGENSTAND: Gebührenkalkulation für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie 5. Änderungssatzung zur Kita-Beitragsatzung

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die Gebührenkalkulation für den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen ist spätestens aller 3 Jahre zu erstellen. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz muss gem. § 5 Abs. 1 KAG LSA als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren erheben. Dies bedeutet, dass der Betrieb der Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend erfolgen soll.

Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des KAG LSA. An der Finanzierung beteiligt sind das Land Sachsen-Anhalt, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gem. KiFöG LSA, die Stadt Raguhn-Jeßnitz selbst und die Eltern. In den Kalkulationen wurden die jeweiligen Platzkosten ermittelt und die Zuweisungen von Land und Landkreis abgezogen. Gem. den Bestimmungen des KiFöG LSA kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Platzkosten zu 100 % durch Elternbeiträge finanzieren, was sie bisher aber nicht tut.

Auf Basis der Neukalkulation wird der Sozialausschuss gebeten, Empfehlungen zu Beitragsanpassungen an den Stadtrat auszusprechen. Ein Entwurf zur 5. Änderung der Kita-Beitragsatzung wurde dieser Beschlussvorlage beigelegt, wobei § 7 Abs. 2 in jedem Falle geändert bzw. ersatzlos gestrichen werden muss. Aufgrund gesetzlicher Änderungen fällt die Ermäßigung für Mehrkindfamilien, die bisher nur den Beitrag für die Hortbetreuung entrichten mussten, zum 01.01.2023 weg.

**Gesetzliche Grundlagen:** § 5 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt), §§ 12 ff. KiFöG LSA (Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
<b>365100.4321000</b>	<b>0,00 €</b>	<b>noch nicht bezifferbar</b>
<b>(Elternbeiträge)</b>		

**365100. 4481000 bis  
44822000 ff. Erträge aus  
Kostenerstattungen**

---

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Ausschuss Soziales nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Jahre 2022 bis 2025 zur Kenntnis und schlägt dem Stadtrat die beigefügte Fassung der 5. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung) zur Beschlussfassung vor.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: \_\_\_\_\_ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen \_\_\_\_\_

Enthaltungen \_\_\_\_\_

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 58-2022**

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist gem. § 5 KAG LSA verpflichtet, spätestens alle 3 Jahre, Kalkulationen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen. Ziel ist, zu ermitteln, welche Beiträge erhoben werden müssten, um die Einrichtung kostendeckend betreiben zu können.

Die letzte Kalkulation für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt wurde im Jahre 2019 durchgeführt und die Beiträge für die Kita-Betreuung im Februar 2020 leicht angehoben.

Ab dem Jahre 2022 ist mit einer enormen Steigerung der Betriebskosten in allen Kitas der Stadt zu rechnen. Dies resultiert zum einen aus den Tariflohnerhöhungen im Rahmen des TVöD-SuE sowie des TVöD-VKA, aber vor allem aus den außerordentlich hohen Preissteigerungen bei der Strom- und Gasversorgung. Hinzu tritt die ab Herbst 2023 zu erwartende Fertigstellung des Kitaersatzbaus in Raguhn und dessen Anmietung durch die Stadt. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 2022 eine Neukalkulation für die Kita-Beiträge erstellt.

Es wurde der Kostendeckungsgrad der Jahre 2019 bis 2021 ermittelt, um festzustellen, 1. ob die von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Beiträge die ermittelten Platzkosten nicht überschreiten, 2. aber auch um Anhaltspunkte zu ermitteln, in welchen Bereichen die Kostenansätze vergangener Jahre steigen werden.

Anliegend beigelegt sind:

- die Darstellung der Gebührenkalkulation 2022 bis 2025
- Kalkulationstabellen für das Jahr 2019
- Kalkulationstabellen für das Jahr 2020
- Kalkulationstabellen für das Jahr 2021
- Kalkulationstabellen für das Jahr 2022 bis 2025

Hinweise:

- Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulationstabellen war zwar bereits der Tarifvertragsabschluss für den TVöD-SuE in einzelnen Eckpunkten bekannt, jedoch lag der konkrete Wortlaut noch nicht vor. Die Personalkostenerhöhungen waren deshalb nur tendenziell zu ermitteln.
- Ebenso wurden erst nach Fertigstellung der Kalkulationen die voraussichtlichen Gas- und Strompreise durch die Versorger benannt. Die in den Kalkulationen ermittelten Bewirtschaftungskosten sahen zwar eine überdurchschnittliche Steigerung vor, jedoch ist momentan davon auszugehen, dass die Bewirtschaftungskosten die ermittelten Ansätze noch übersteigen werden.

Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz derzeit über keinen ausgeglichenen Haushalt verfügt - d. h. die Erträge können die Aufwendungen nicht decken - ist sie verpflichtet, das jährlich entstehende Defizit innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Sie ist nicht nur zur äußersten Sparsamkeit verpflichtet und muss alle Aufwendungen regelmäßig einer Kostenkontrolle unterziehen, sondern muss auch die Einnahmebeschaffung anpassen.

Die Kalkulationen stellen dar, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen das sich aus dem Betrieb der Kitas entstehende Defizit weder in den vergangenen Jahren decken konnte, noch in den kommenden Jahren decken wird. Vielmehr wird es erheblich größer und damit auch die Belastung für den kommunalen Haushalt enorm. Unter diesem Gesichtspunkt sollte es Ziel sein, zumindest das bisher feststellbare Defizit

(Differenz aus Aufwendungen abzgl. Erträgen) nicht größer werden zu lassen, um die Leistungsfähigkeit der Stadt nicht zu gefährden.

Derzeit wäre dafür eine Erhöhung der Beiträge für die Kinderbetreuung um 80 % erforderlich.

Erforderlich ist zudem die Streichung des § 7 Abs. 2 der derzeit geltenden Kita-Beitragssatzung. Eltern mit mehreren Kindern, von denen eines den Hort besucht, zahlen bis 31.12.2022 nur den Beitrag für dieses Schulkind, wenn andere Kinder noch die Krippe oder den Kindergarten besuchen. Diese gesetzliche Regelung entfällt ab 01.01.2023.